

An die Landratsämter in Baden-Württemberg

Rundschreiben

Nr.: **2153/2025**

Frau Münz

Telefon: 0711 / 224 62-24

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: muenz@landkreistag-bw.de

Az: 454.10 M/HM

Stuttgart, den 6. November 2025

Schulaufsicht über Betreuungsangebote - Anhörung zur Rechtsverordnung zur Kindeswohlgefährdung in Einrichtungen nach § 8b SchG

- Informationen des KM

- Frist zur Stellungnahme 10.12.2025

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (KM) hat uns den beigefügten Entwurf zur Aufsicht über Betreuungsangebote in kommunaler und freier Trägerschaft nach § 8b des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (Betreuungsangeboteaufsichtsverordnung)) übermittelt und hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Mit der Schulgesetzänderung vom 5.12.2023 wurde das Kultusministerium mit der Einfügung des § 32 Abs. 6 SchG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Aufsicht über die Einrichtungen nach § 8b SchG (Flexible Nachmittagsbetreuung und Verlässliche Grundschule), die für die Wahrnehmung der Aufsicht über diese Einrichtungen erforderlichen Melde- und Berichtspflichten der Einrichtungen gegenüber den Schulaufsichtsbehörden sowie die Einzelheiten zur Übermittlung der zum Zweck der Ausübung der Aufsicht über die Einrichtungen erforderlichen personenbezogenen Daten zwischen den Einrichtungen und den zuständigen Schulaufsichtsbehörden, zur Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten durch die Schulaufsichtsbehörden und zum Verfahren zu regeln.

Anbei überlässt Ihnen das Kultusministerium den beigefügten Entwurf einer Rechtsverordnung. Gerne erläutern wir den beigefügten Entwurf wie folgt:

Der vorliegende Entwurf der Rechtsverordnung soll für Betreuungseinrichtungen nach § 8b SchG gelten. Bei diesen Einrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft handelt es sich um schulnahe Angebote, die organisatorisch an die Schule angebunden sind und den Schulbetrieb sowie die Angebote der Horte ergänzen. Die Einrichtungen nehmen außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder und Jugendliche wahr und unterliegen der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörden (§§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII, 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SchG). Die

Rechtsverordnung ist in Anlehnung an die bisherigen Regelungen in der Handreichung „Schulaufsicht über Betreuungsangebote in kommunaler und freier Trägerschaft“ formuliert.

In § 2 der Rechtsverordnung wird der Umfang der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörden bestimmt. Sie bezieht sich auf das leibliche, geistige und seelische Wohl der in der Einrichtung betreuten Schulkinder. Darüber hinaus wird beispielhaft aufgezählt, wann eine Kindeswohlgefährdung vorliegen kann.

Zudem wird eine Berichtspflicht dahingehend festgelegt, die den Träger der Betreuungseinrichtung dazu verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen in der Einrichtung, die geeignet sind, das Wohl der Schulkinder zu beeinträchtigen, unverzüglich an die Schulaufsichtsbehörde zu berichten und die notwendigen Daten zur Ausübung der Aufsicht mitzuteilen. Dabei ist die Meldung an die jeweils für die Schulart zuständige Schulaufsichtsbehörde vorzunehmen. Die Schulaufsichtsbehörden ergreifen ggf. geeignete Maßnahmen zur Klärung des Sachverhalts. Kommt die ggf. zuständige untere Schulaufsichtsbehörde zu der Auffassung, dass sich die Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Schulkinder zu beeinträchtigen, erhärten oder nicht widerlegen lassen, legt sie den Sachverhalt der oberen Schulaufsichtsbehörde vor. Diese kann gemäß § 32 Abs. 4 SchG die Schließung der Einrichtung oder eine Tätigkeitsuntersagung gegenüber einer in der Einrichtung beschäftigten Person erlassen. Zur Klarstellung wurde in die Rechtsverordnung aufgenommen, dass die oberen Schulaufsichtsbehörden unbeschadet des § 32 Abs. 4 SchG weitere erforderliche Maßnahmen ergreifen kann.

Ergänzt werden soll diese Regelung in der Rechtsverordnung durch eine sich im Gesetzgebungsverfahren befindliche neue Regelung in § 32 SchG, wonach die oberen Schulaufsichtsbehörden das Jugendamt unterrichten, sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohl eines Schulkindes bekannt geworden sind.

Durch eine weitere, geplante Ergänzung des § 8b SchG sollen die Fallgestaltungen abgedeckt werden, in denen die Betreuungseinrichtung feststellt, dass eine Gefährdung des Kindeswohls von außerhalb der Betreuungseinrichtung bestehen könnte, da der Anwendungsbereich der Rechtsverordnung nur die Fälle der Kindeswohlgefährdung umfasst, die von der Betreuungseinrichtung nach § 8b SchG ausgehen. In diesen Fällen einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls von außerhalb soll ebenfalls eine Berichtspflicht der Betreuungseinrichtung gegenüber dem Jugendamt installiert werden.

In § 3 ist eine Meldepflicht der Träger der Betreuungseinrichtung vorgesehen (Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort des Betreuungsangebots und Einstellung des Betreuungsangebots). Diesbezügliche Änderungen sind unverzüglich an die oberen Schulaufsichtsbehörden zu melden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Schulaufsicht stets aktuelle Informationen über die Träger nach § 8b SchG hat, um die Schulaufsicht effizient ausüben zu können.

Um eine möglichst umfassende Datenlage zu erhalten, wird nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung eine Abfrage über das OFT-Umfragetool durchgeführt. Dabei besteht Auskunftspflicht für die Träger. Die zur Erhebung der Daten erforderliche Rechtsgrundlage ist in Absatz 3 geregelt.

In § 4 sind Aufbewahrungspflichten geregelt. Grundsätzlich soll für Daten eine Aufbewahrungspflicht von fünf Jahren gelten. Diese Frist orientiert sich an der Regelung des § 47 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII.

Es besteht aktuell keine gesetzliche Regelung für die Aufbewahrung von Daten in Zusammenhang mit einer Gefährdung des Kindeswohls. Das Kultusministerium hält eine Aufbewahrung von zehn Jahren, sofern es sich um Daten, die im Zusammenhang mit einer Gefährdung des

Kindeswohls stehen, für sinnvoll. Es ist aus Sicht betroffener junger Menschen oftmals (erst) zu einem späteren Zeitpunkt wichtig, Erkenntnisse oder Wahrnehmungen zu Vorgängen im Bereich Kinderschutz zu bekommen. Deswegen ist es im Interesse der jungen Menschen, wenn Daten und Akten über einen längeren Zeitraum aufbewahrt werden.

In § 5 werden Ausnahmeregelungen bezüglich der datenschutzrechtlichen Informations- und Auskunftspflicht geschaffen, sofern diese Pflichten dem Kindeswohl entgegenstehen.“

Wir geben Ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme und Übermittlung von Hinweisen und Anregungen. Für etwaige Rückmeldungen bis

Mittwoch, 10. Dezember 2025,

vorzugsweise elektronisch im Word-Format an Frau Herbut-Müller, herbut-mueller@landkreistag-bw.de, wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nathalie Münz